

Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Kreuth

Aufgrund des Artikels 7 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Kreuth folgende

Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages

§ 1

Beitragspflicht

- (1) Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde Kreuth aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.
- (2) Kurbeitragspflichtig sind auch die Einwohner der Gemeinde Kreuth, die den Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben und nicht im Bereich der Gemeinde Kreuth arbeiten oder in Ausbildung stehen, also Personen, die ihre zweite oder eine weitere Wohnung in der Gemeinde Kreuth zu ihrer persönlichen Lebensführung, auch als Familienangehörige, innehaben (Zweitwohnungsinhaber).
- (3) Kurbeitragspflichtig sind auch Personen, die durch Vertrag mit einem Campingplatzbetreiber einen Wohn- oder Campingwagen ganzjährig (über 6 bis 12 Monate) oder für die Dauer einer Saison (3 bis 6 Monate) im Gemeindebereich zu Zwecken der persönlichen Lebensführung abgestellt haben und nach Abs. 1 kurbeitragspflichtig sind.

§ 2

Kurgebiet

Kurgebiet ist das Gemeindegebiet mit Ausnahme der Berggasthäuser Tegernseer-Hütte, Buchsteinhütte, Schwarzentennalm, Hirschberghaus und Wallbergmoosalm.

§ 3

Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages

- (1) Die Kurbeitragspflicht entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages; für Personen nach § 1 Abs. 2 mit dem Tage des Zuzugs.

- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig; für Personen nach § 1 Abs. 2 erstmals einen Monat nach Zustellung des Kurbeitragsbescheides und für die Folgejahre jeweils am 01. Januar.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Erhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde Kreuth zu entrichten.

§ 4

Höhe des Kurbeitrages

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Angefangene Tage gelten als volle Tage. Die Tage der An- und Abreise werden als ein Tag berechnet.
- (2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr 2,00 Euro.
- (3) Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, sowie Schwerbehinderte mit 100 % Behinderung zahlen den ermäßigten Kurbeitragssatz von 50 % (1,00 Euro).
- (4) In den Beträgen ist die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.
- (5) Von der Entrichtung des Kurbeitrages sind befreit:
 - a) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr,
 - b) notwendige Begleitpersonen für Schwerbehinderte mit Ausweis.
- (6) Zum Nachweis der Entrichtung des Kurbeitrages erhält der Beitragspflichtige vom Beherbergungsbetrieb eine Gästekarte als elektronisch lesbare Chipkarte. Die Gästekarte gilt für die Dauer des bei der Gemeinde Kreuth gespeicherten Aufenthaltes.

§ 5

Erklärung der Kurbeitragspflichtigen

- (1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet der Gemeinde Kreuth übernachten, haben der Gemeinde Kreuth spätestens am Tage nach ihrer Ankunft, Kurbeitragspflichtige, die nicht im Kurgebiet in der Gemeinde Kreuth übernachten, am ersten Tag ihres Aufenthalts mittels eines hierfür bei der örtlichen Touristinformation erhältlichen amtlichen Meldescheins die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) In den Fällen des § 6 Abs. 1, 5 und 6 sind die Angaben gegenüber den zur Abführung des Kurbeitrages Verpflichteten zu machen.

§ 6

Einhebung und Haftung

- (1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen, sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Gemeinde Kreuth die Angaben der Beitragspflichtigen unverzüglich, spätestens am Tag nach der Anreise, an die Gemeinde Kreuth schriftlich mit dem amtlichen Meldeschein zu melden. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde Kreuth gegenüber für den Eingang des Beitrages. Satz 1 gilt entsprechend für nachträgliche Änderungen.
- (2) Anstelle der schriftlichen Meldung nach Abs. 1 Satz 1 kann die Meldung auch auf elektronischem Wege nach Abs. 3 erfolgen. Wenn alle meldepflichtigen Daten erfasst und an die Gemeinde Kreuth weitergeleitet werden, kann diese auf die Vorlage des unterschriebenen Meldescheins verzichten. Die gesetzliche Aufbewahrungspflicht für 1 Jahr bleibt unberührt.
- (3) Die elektronische Meldung nach Abs. 2 kann entweder über eine Hotelsoftware oder über das Internet erfolgen. Voraussetzung für die Meldung über die Hotelsoftware ist eine geeignete Schnittstelle für den Datentransfer. Voraussetzung für die Meldung über das Internet ist eine internetbasierte Benutzeroberfläche (sog. Frontend), deren Hard- und Software von der Tegernseer Tal Tourismus GmbH hinsichtlich ihrer Eignung geprüft und zugelassen ist.
- (4) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen an die Gemeinde Kreuth abzuführen. Die Gemeinde Kreuth kann zulassen, dass der Beitrag erst am Monatsende abgeführt wird.
- (5) Wenn Teilnehmer an Gesellschaftsreisen einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist anstelle des nach Abs. 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrages verpflichtet; er haftet der Gemeinde Kreuth gegenüber für den Eingang des Beitrags. Abs. 2 und 4 gelten entsprechend.
- (6) Inhaber von Kuranstalten sind verpflichtet, der Gemeinde Kreuth am Ende jeden Monats die Zahl der Personen zu melden, die ihre Kuranstalt besucht haben und kurbeitragspflichtig waren, aber nicht im Kurgebiet der Gemeinde übernachtet haben. Sie haben von diesen Personen den Kurbeitrag einzuheben und in einer Summe allmonatlich an die Gemeinde Kreuth abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrags.
- (7) Die nach Abs. 1, 5 und 6 meldepflichtigen Personen sind verpflichtet, dem Bürgermeister bzw. dessen Beauftragten jederzeit Einsicht in die Meldunterlagen und die zur Feststellung der Anwesenheit von Gästen vorgesehenen Einrichtungen zu gewähren sowie jede den Kurbeitrag betreffende Auskunft zu geben. Die Meldeunterlagen sind auf Anforderung vorzulegen.

§ 7

Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsinhaber

- (1) Von Zweitwohnungsinhabern nach § 1 Abs. 2 wird anstelle des Kurbeitrages nach § 4 ein pauschaler Jahreskurbeitrag erhoben.
- (2) Der pauschale Jahreskurbeitrag beträgt je Person 62,00 Euro; für die unter § 4 Abs. 3 genannten Personen 31,00 Euro.
- (3) Die unter § 4 Abs. 5 genannten Personen sind von der Zahlung des pauschalen Jahreskurbeitrages befreit.
- (4) Der Kurbeitragspflichtige Zweitwohnungsinhaber erhält von der Gemeinde Kreuth eine Gästekarte nach § 4 Abs. 6.
- (5) Zweitwohnungsinhaber haben Beginn und Ende des Haltens jeder Zweitwohnung im Gemeindegebiet sowie Veränderungen, die eine Auswirkung auf die Festsetzung des pauschalen Jahreskurbeitrages haben, der Gemeinde Kreuth innerhalb eines Monats nach Beginn oder Ende schriftlich anzuzeigen.
- (6) Die Gemeinde Kreuth kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Zweitwohnungsinhaber ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben.
- (7) Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Beginn des Kalenderjahres. Der pauschale Kurbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.
- (8) Die Kurbeitragspflicht entfällt, wenn der einzelne Beitragspflichtige nachweisen kann, dass er die Wohnung an weniger als 3 Tagen im Kalenderjahr nutzt. Insofern ist ein ursprünglich festgesetzter Jahreskurbeitrag aufzuheben.

§ 8

Besondere Vorschriften für Ganzjahres- und Saison-Dauercamper

- (1) Von kurbeitragspflichtigen Personen im Sinne des § 1 Abs. 3 (Saison- oder Ganzjahresdauercamper) wird anstelle des Kurbeitrages nach § 4 ein pauschaler Kurbeitrag erhoben.
- (2) Der pauschale Kurbeitrag gilt für den Dauercamper, dessen Ehegatten und Angehörige. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr und notwendige Begleitpersonen für Schwerbehinderte mit Ausweis sind kurbeitragsfrei.
- (3) Der pauschale Jahreskurbeitrag für Ganzjahres-Dauercamper beträgt je Person 62,00 €.
- (4) Der pauschale Kurbeitrag für Saison-Dauercamper beträgt je Person 36,00 €.

- (5) Der pauschale Jahreskurbeitrag für Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 6. Lebensjahr und bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, sowie für Schwerbehinderte mit 100 % Behinderung, die zugleich unter § 1 Abs. 3, 1. Alternative (Ganzjahres-Dauercamper) fallen, beträgt je Person 31,00 €.
- (6) Der pauschale Kurbeitrag für Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 6. Lebensjahr und bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, sowie für Schwerbehinderte mit 100 % Behinderung, die zugleich unter § 1 Abs. 3, 2. Alternative (Saison-Dauercamper) fallen, beträgt je Person 18,00 €.
- (7) Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Abschluss des Vertrages über einen Dauerstellplatz mit dem Campingplatzbetreiber bzw. zu Beginn eines Kalenderjahres und ist zu diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig.
- (8) Zur Einhebung des Kurbeitrages von Dauercampern, die auf einem Campingplatz im Gemeindebereich abgestellt werden, ist der Betreiber des Campingplatzes verantwortlich.
- (9) Mehrere Inhaber eines Campingwagens haften gesamtschuldnerisch für den pauschalen Kurbeitrag.
- (10) Die Gemeinde Kreuth kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Campingwagen ihr über die Benutzung dieses Campingwagens Auskunft geben.

§ 9

Meldeformulare

- (1) Die amtlichen Meldescheine werden von der Gemeinde Kreuth mit fortlaufender Nummerierung erstellt und an die Beherbergungsbetriebe oder bei privater Unterbringung direkt an den Kurbeitragspflichtigen herausgegeben. Beherbergungsbetriebe, welche nach § 6 Abs. 2 die Meldungen weiterleiten, haben den im elektronischen Meldewesen integrierten amtlichen Meldeschein zu verwenden. Das Formular wird dabei von der Gemeinde Kreuth bestimmt.
- (2) Fehlerhaft ausgefüllte oder durch Beschädigung unbrauchbar gewordene Meldescheine sind der Gemeinde Kreuth unverzüglich zurückzugeben.

§ 10

Ausnahmen, Aufträge, Auskunftspflichten

- (1) In begründeten Einzelfällen können von Gemeinde Kreuth Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Vorschriften dieser Satzung eine besondere Härte darstellen sollten.
- (2) Um die Wahrnehmung der sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten sicherzustellen, kann die Gemeinde Kreuth Dritte mit der Durchführung nicht hoheitlicher Aufgaben beauftragen.

- (3) Die Auskunftspflichten der Kurbeitragspflichtigen sowie Dritter, insbesondere des Vermieters oder des Hausverwalters nach §§ 20 ff. des Wohnungseigentumsgesetzes, ergeben sich aus Art. 13 Abs. 1 Ziff. 3a) des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 93 der Abgabenordnung.

§ 11

Abgabenhinterziehung, Abgabenverkürzung, Abgabengefährdung

Die Abgabenhinterziehung wird nach Art. 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) bestraft. Die Leichtfertige Abgabenverkürzung und die vorsätzliche oder leichtfertige Abgabengefährdung kann nach Art. 15 und 16 KAG mit einem Bußgeld belegt werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.12.2012 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung vom 10.12.2009 und die 1. Änderungssatzung vom 24.05.2012 außer Kraft.

Kreuth, den 21.06.2012

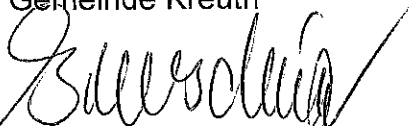


Bierschneider
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde gem. Art. 26 Gemeindeordnung (GO) und § 35 der Geschäftsordnung des Gemeinderates Kreuth vom 08.05.2008 am 22.06.2012 im Rathaus zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln im Rathaus und in der Kanzlei Weißach hingewiesen. Die Anschläge wurden am 22.06.2012 angeheftet und am 26.07.2012 wieder abgenommen.

Kreuth, 26.07.2012
Gemeinde Kreuth



Bierschneider
Erster Bürgermeister